



Schulen in
freier Trägerschaft

Bearbeitet von
Frau Bianca Schild

Persönlich erreichbar unter

E-Mail: bianca.schild@lschb-lg.niedersachsen.de

Telefax: (0 41 31) 15 2950

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

LG 5.61 - 81104

Durchwahl (0 41 31) 15 -
2033 (vormittags)

Lüneburg
16.09.2008

**Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (§§ 149 ff. NSchG)
Angemessenheit von Leistungen zur Sozialversicherung/ Anlage 3**

Berücksichtigung von Umlagen zur Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (FinHVO) vom 07.08.2007 sind im Rahmen der Finanzhilfe angemessene Sozialversicherungsbeiträge zur Krankenversicherung die erbrachten Beiträge bis zur Höhe des Arbeitgeberanteils nach dem allgemeinen Beitragssatz der AOK Niedersachsen.

Andere Leistungen wie zum Beispiel die Umlage 2 zur Krankenversicherung sind im allgemeinen Beitragssatz nicht enthalten. Nach Rücksprache mit dem Niedersächsischen Kultusministerium können diese Leistungen daher bei der Berechnung der Finanzhilfe nicht berücksichtigt werden.

Stellen Sie deshalb bitte sicher, dass diese Umlagen bei den tatsächlichen Beiträgen, die Sie in die Anlage 3 für die Krankenversicherung eintragen, nicht enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Bianca Schild